

## Benutzerreglement Kulturforum Amriswil

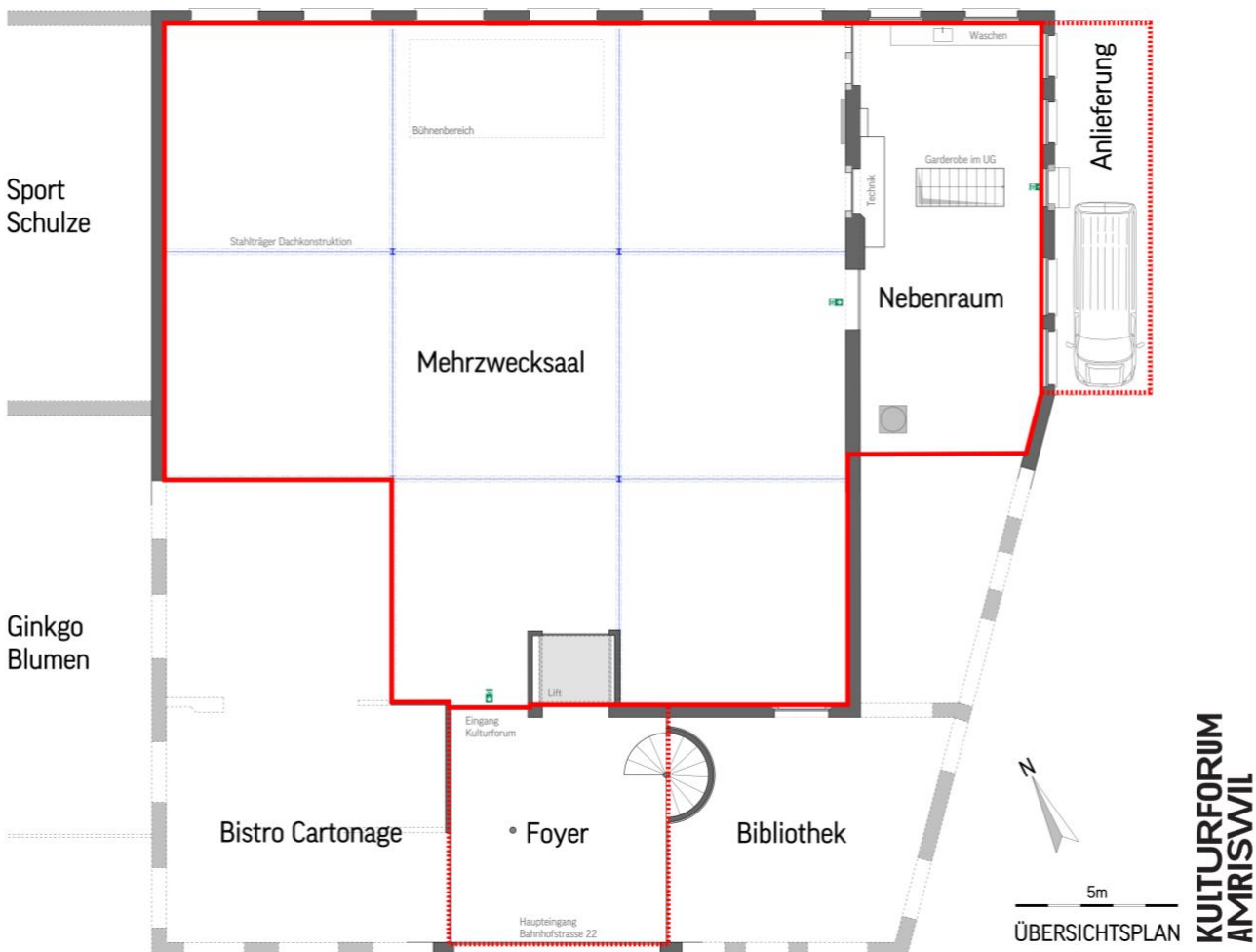
### Generelles

Das vorliegende Benutzungsreglement ist ein integrierter Teil des Mietvertrages.

Mieter/Innen, welche die Bestimmungen dieses Reglements verletzen, können von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist der Vermieter im Härtefall berechtigt, das Mietverhältnis ohne Schadenersatzanspruch des Mieters zu beenden. Der Mieter hat den Anweisungen und Instruktionen des Hausdienstes zu jeder Zeit des Mietverhältnisses Folge zu leisten.

### Mietobjekt

Das Mietobjekt umfasst den Mehrzwecksaal sowie den Nebenraum inkl. Künstlergarderobe im Untergeschoss. Östlich der Halle darf der Vorplatz als Anlieferung und Parkplatz benutzt werden. Das Foyer und die Toiletten im Untergeschoss dürfen mit den anderen Mietern der Liegenschaft Bahnhofstrasse 22 mitbenutzt werden. Sämtliche Flächen ausserhalb des markierten Bereichs gehören nicht zum Mietobjekt und dürfen nur in Rücksprache mit dem Blumengeschäft Ginkgo GmbH (071 411 13 63) benutzt werden.



## Vorgaben Vermieter

|             |   |
|-------------|---|
| Mietantritt | Die Schlüsselübergabe erfolgt zum vereinbarten Termin gemäss Mietvertrag (Mietantritt) gemäss Mietvertrag. Kurzfristig kann der Termin bilateral zwischen Mieter und Hausdienst vereinbart werden. Es ist mit einer Instruktion von ca. 30min. zu rechnen.  |
| Temperatur  | Anpassungen an der Raumtemperatur und/oder der Lüftung werden auf Wunsch des Mieters durch den Hausdienst vorgenommen.  |
| Catering    | Essen und Trinken ist in den Räumen des Kulturforums erlaubt. Das Grillieren ist <u>ausschliesslich im Anlieferungsbereich</u> erlaubt. Die Umgebung ist vor Fettspritzern zu schützen. Grillfett ist in speziellen Gefässen zu sammeln und durch den Mieter zu entsorgen. Kochen vor Ort ist in Rücksprache mit dem Hausdienst zu klären. Im Bereich des Haupteingangs ist das Grillieren verboten.  |
| Mobiliar    | <p>Sämtliches Mobiliar (Bühnen- und Barelemente, Tische, Stühle, Stellwände, etc.) darf ausschliesslich im Mehrzwecksaal oder im rückwärtigen Bereich benutzt werden.</p> <p>Die Verwendung des Mobiliars im Aussenbereich ist nicht erlaubt. Es dürfen weder Klebstreifen, Klammern noch Reissnägel/Nägel angebracht werden. Auf die Tische dürfen keine schweren Gegenstände gestellt werden. Tische dürfen nur mit der nötigen Vorsicht als Buffet verwendet werden (Kratz- und Feuchtigkeitsschäden).</p> <p>Die Mobiliaroberflächen sind vor der Rückgabe sauber zu reinigen und zu trocknen (auch Chromstahlteile). Es dürfen keine scheuernden Reinigungsmittel/Schwämme (Scotch) verwendet werden, welche das Mobiliar zerkratzen können. Das Mobiliar ist vor der Rückgabe durch den Mieter an die ursprünglichen Plätze zu verstauen.</p> |
| Technik     | Die Licht- und Tontechnik lässt sich individuell durch den Mieter einstellen. Bei Bedarf steht seitens Vermieter ein technischer Support zur Verfügung. Vor der Rückgabe sind sämtliche verwendeten Anlagen und Verkabelungen durch den Mieter in den Ursprungszustand zurückzusetzen und aufzuräumen.  |
| Gebäude     | <p>Es dürfen keine Nägel oder Klammern in die Wände, Rahmen, Fensterrahmen geschlagen werden. An den Wänden dürfen keine Klebstreifen verwendet werden. An den festen Anlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Dekorationen usw. dürfen nur in Absprache mit dem Hausdienst angebracht werden.</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Inbetriebnahme einer Nebelmaschine etc., welche das Anspringen der Brandmeldeanlage auslösen können, sind verboten! Sämtliche Kosten, welche wegen Missachtung dieser Bestimmung entstehen werden dem Mieter weiterverrechnet (Polizei, Feuerwehr, Reinigung und Instandstellung etc.)</p>   |
| Toiletten   | Wir bitten um Kenntnisnahme, dass die Toiletten auch von den benachbarten Mietern der Bahnhofstrasse 22 genutzt werden (Ginkgo, Bistro, Bibliothek). Der Mieter ist darum verpflichtet, die Toiletten nach Beendigung der Veranstaltung zu kontrollieren. Verbrauchsmaterial ist aufzufüllen und starke Verschmutzungen durch die Veranstaltung sind nötigenfalls zu reinigen (für einen regulären Bistro-Betrieb am Folgemorgen). Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter.  |
| Umgebung    | <p>Der Mieter ist verantwortlich, dass es zu keinen Behinderungen durch geparkte Gäste-Fahrzeuge in der näheren Umgebung des Mehrzwecksaals kommt. Zudem hat er dafür zu sorgen, dass die Gäste das Quartier nach Beendigung der Veranstaltung ruhig verlassen.</p> <p>Der Mieter hat das angrenzende Areal rund um das Kulturforum nach der Veranstaltung auf Schäden und Hinterlassenschaften seiner Gäste zu kontrollieren, instand zu setzen, von Abfall zu befreien und allfällig grob zu reinigen.</p>  |
| Sachschäden | Durch den Mieter verursachte Schäden sind dem Vermieter umgehend zu melden. Entstandene Schäden werden zu den effektiven Erstellungs- oder Reparaturkosten an den Mieter weiterverrechnet.  |

## KULTURFORUM AMRISWIL – Benutzerreglement

|              |   |
|--------------|---|
| Versicherung | Die vom Mieter mitgebrachten Sachen sind nicht in der hauseigenen Versicherung mitversichert. Für allfällige entstandene Schäden an Personen und Inventar sowie am Gebäude, die über die normale Abnutzung hinausgehen, haftet der Mieter. Es ist Sache des Mieters eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung für Personen und Sachschäden sowie Diebstahl ab. |
| Abfall       | Die Abfallbeseitigung und Entsorgung erfolgt direkt durch den Mieter.   |
| Reinigung    | Der Mieter ist verantwortlich für die Aufräumarbeiten (inkl. allfälliger Instandstellungen) und die Grobreinigung. Dies bezieht sich auf die gemieteten Innenräume (Mehrzwecksaal, Nebenräume), die Toiletten, die angrenzende Umgebung rund um das Kulturforum. Die Innenräume sind aufgeräumt und besenrein bei der Rückgabe zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter.                |
| Rückgabe     | Die Rückgabe erfolgt zum vereinbarten Termin gemäss Mietvertrag (Datum u. Zeit).<br>Der Mieter hat zum vereinbarten Zeitpunkt für die Abgabe der Halle pünktlich zu erscheinen. Es ist mit einer Übergabe von ca. 30min. zu rechnen.  |

### Gesetzliche Vorgaben

|                |   |
|----------------|---|
| Schliessstunde | Bei allfälliger Verlängerung der Schliessstunde hat der Mieter die entsprechenden behördlichen Bewilligungen einzuholen. Die Festwirtschaftsbewilligung entfällt seit der Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes.  |
| Ruhetage       | Gemäss Ruhetags-Gesetz sind am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Buss- und Betttag sowie an Weihnachten folgende Veranstaltungen verboten: öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen, öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nichtreligiöser Art.   |
| Nachtruhe      | Es gilt die allgemeine Nachtruhe von werktags <u>22.00 Uhr bis 06.00 Uhr</u> . Die Lautstärke in der Halle, insbesondere bei der Nutzung von Tonanlagen in diesem Zeitraum zu reduzieren. Ab besagter Uhrzeit dürfen die Fenster des Kulturforums nicht mehr geöffnet werden. Der Vermieter kann die Senkung der Lautstärke verlangen. Bei Nichteinhaltung besteht die Berechtigung, die Veranstaltung abzubrechen. |
| Jugendschutz   | Bei Alkoholausschank gilt der Jugendschutz: Es darf kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder ausgeschenkt werden. Bier und Wein dürfen nur an über 16-Jährige verkauft oder ausgeschenkt werden. Spirituosen, Aperitif und Alcopops dürfen nur an über 18-Jährige verkauft oder ausgeschenkt werden.  |
| SUISA          | Die Bestimmungen der Schweizerischen Gesellschaft der Urheber und Verleger (SUISA) werden als bekannt vorausgesetzt. Veranstalter von Musikdarbietungen aller Art (Konzerte, Tanz, Unterhaltung) haben sich rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der SUISA, Zürich, in Verbindung zu setzen. Dasselbe gilt für die Société Suisse des Auteurs (SSA) in Lausanne.   |
| Inhalte        | Veranstaltungen mit sexistischem und/oder rassistischem Inhalt sowie mit politisch radikaler Ausrichtung sind vom Benutzungsrecht des Mietobjektes «Kulturforum Amriswil» ausgeschlossen.   |
| Feuerpolizei   | Die Halle darf gemäss den aktuellen Brandschutzbestimmungen mit <b>max. 250 Personen</b> belegt werden. Die Feuerpolizei behält sich vor, Kontrollen durchzuführen und kann bei Nichteinhaltung die Veranstaltung abbrechen.  |
| SUVA           | Gesetzliche gilt eine maximale Beschallungslautstärke von 93 dB. Höhere Lautstärken zwischen 94 bis 100 dB sind nur toleriert, wenn der Veranstalter den Besuchern Gehörschutz-Utensilien zur Verfügung stellt.   |